I. Geschichtliche Thatsachen.

Das jetzt theils fürstliche, theils gräfliche Haus zur Lippe gehört unbestritten zu den ältesten Geschlechtern des deutschen Herrenstandes. Als erster nachweisbarer Ahnherr ist Hermann I, der mit seinem Bruder Bernhard in einer Urkunde von 1129 zum ersten Mal mit dem Beinamen »von der Lippe« erscheint, zu betrachten.

Hopf hist. geneal. Atlas. Gotha 1858. B. I No. 247 S. 138. Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch (Varrentrapp) 1805 S. 161.

Bernhard II, Edler Herr zur Lippe, Hermanns I Sohn, erschien bereits 1184 auf einem Reichstage Kaiser Friedrichs I zu Mainz mit einem grossen Gefolge und nahm unter den Grossen des Reiches den ihm gebührenden Platz ein; er baute kraft kaiserlicher Privilegien auf seinen weiten allodialen Besitzungen Städte und Schlösser und seine Nachkommen regierten dieselben als ein reichsunmittelbares Territorium.

Obgleich seit Jahrhunderten im Besitze von mehreren Grafschaften, nannten sich die Herrn zur Lippe damals noch nicht Grafen, sondern bezeichneten blos ihren Stand durch den Beisatz »nobilis« oder »liberi domini«, Edle Herrn, wie dies damals die Ahnherrn beinah aller der Geschlechter thaten, welche später als reichsgräfliche erscheinen.

K. F. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. II § 234a S. 113.

Erst seit dem XV Jahrhundert nahmen die Herrn zur Lippe regelmässig den ihnen stets gebührenden gräflichen Titel an, um sich von dem niedern Adel zu unterscheiden, seitdem dieser das Prädikat »Nobilis« oder »Edler Herr« gleichfalls erhielt, welches sonst nur dem hohen Adel eigen gewesen war.

Der gemeinsame Stammvater aller jetzt noch blühenden lippischen Linien ist Graf Simon VI, welcher vom Kaiser Rudolf II ein Primogeniturdiplom vom 12 Febr. 1593 erhielt;

Lünig Reichsarchiv Part. spec. cont. II S. 555. Hermann Schulze Recht der Erstgeburt S. 438,

aber Simon VI, der Stifter der neuen Primogeniturordnung, vernichtete selbst den Segen, den diese Institution hätte bringen können, durch sein Testament von 1597, worin er sein Land unter seine vier Söhne vertheilte und nicht einmal klare Bestimmungen über das Verhältniss des Erstgebornen zu den Antheilen der Nachgeborenen traf. Er hinterliess vier Söhne: Simon, Hermann, Otto und Philipp, welche dem väterlichen Testamente zufolge die sämmtlichen Besitzungen unter sich theilten, doch so, dass anfänglich der Erstgeborene die völlige Landeshoheit über die Besitzungen der jüngern Brüder behielt; im Jahre 1616 schlossen jedoch diese Brüder einen Hausvertrag, infolge dessen sie von dem ältesten Bruder unabhängig und insgesammt Landesherrn wurden.

Lünig a. a. O. S. 557. Häberlin Repertorium Th. III S. 295. Art. Lippe.

Nach Hermanns unbeerbtem Absterben im Jahre 1620 blieben noch drei lippische Linien übrig:

a) die erstgeborene Linie Simons VII zu Detmold,
b) die Linie Ottos zu Bracke,
c) die Linie Philipps zu Bückeburg.

Die Linie Lippe-Bracke erlosch mit Ludwig Ferdinand 1709, die von ihr besessenen Aemter wurden nach langen Streitigkeiten zwischen den Linien Detmold und Schaumburg-Lippe getheilt. Seitdem giebt es nur zwei regierende Hauptlinien des Hauses Lippe, die Linie Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. Der Stifter der letztern Linie, Philipp von Lippe-Alverdissen, jüngster Sohn des Grafen Simon VI, wurde durch Verfügung seiner Schwester Elisabeth, verwittweten Gräfin von Schaumburg, Erbe der Grafschaft Schaumburg nach dem im Jahre 1640 erfolgten Erlöschen des Hauses Holstein-Schaumburg. Seitdem nannte sich diese Linie Schaumburg-Lippe; sie theilte sich abermals in zwei Speziallinien, Lippe-Bückeburg und Lippe-Alverdissen. Die ältere bückeburgische Linie erlosch im Jahre 1777 mit dem berühmten Feldherrn Grafen Wilhelm; ihr folgte die Linie Lippe-Alverdissen, welche die jetzt regierende Schaumburg-Lippesche Linie ist. Die Schicksale von Schaumburg-Lippe haben hier für

uns kein weiteres Interesse, dagegen muss die Geschichte des Hauses Lippe-Detmold weiter verfolgt werden.

Graf Simon VII, geb. 1587 † 1627, Stifter der detmoldischen Linie, hatte mehrere Söhne, von denen jedoch nur zwei eine bleibende Descendenz hinterliessen:

a) Hermann Adolf zu Detmold (geb. 1616 † 1666) und

b) Jobst (Jodokus) Hermann zu Sternberg und Schwalenberg (geb. 1625 † 1678).

Da das Recht der Erstgeburt nicht zur Durchführung gekommen war, so nahm Jobst Hermann die mit dem Hochstift Paderborn gemeinsam besessenen Aemter Schwalenberg, Stoppelberg und Oldenburg, auf Abschlag seines zu fordernden väterlichen Erbtheils, in Besitz; seine Linie aber gab deshalb den Anspruch auf gleiche Landestheilung nicht auf und stützte sich dabei auf die Bestimmung in den Ehepakten Simons VII von 1623, dass seine Söhne aus erster und zweiter Ehe ohne Unterschied in Land und Leute, sowie in den andern Nachlass, zu gleichen Theilen succediren sollten; ihre Ansprüche erstreckten sich nicht nur auf die Hälfte des Landes, sondern auch auf die ihr seit 1652 vorenthaltenen Einkünfte und Zinsen, welche auf mehrere Millionen berechnet wurden. Der darüber entstandene vieljährige Primogeniturprocess wurde endlich durch einen Vergleich zwischen den beiden Linien Hermann Adolfs und Jobst Hermanns im Jahre 1762 beendigt, von welchem noch weiter die Rede sein wird.

Jobst Hermann, Stifter der jetzt noch blühenden gräflichen Seitenlinie, († 1678,) hatte nur einen Sohn, welcher bleibende Descendenz hinterliess, Rudolf Ferdinand († 1736), dessen beide Söhne Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig, unter Zustimmung ihres Vaters am 28 Febr. 1734, einen brüderlichen Vergleich abschlossen, kraft dessen der jüngere Bruder das Direktorium der beiden Aemter Schwalenberg und Oldenburg nebst allen Revenuen an den Erstgeborenen abtrat, wogegen dieser ihm und seiner männlichen Descendenz ein Deputat von jährlich 2200 Thlr. nebst andern Emolumenten in natura zusicherte; auch übernahm der Erstgeborene allein die Rechtsverfolgung der Ansprüche gegen die Linie zu Detmold, versprach aber dabei seinem Bruder eine weitere jährliche Revenue von

2000 Thlr. für den Fall, dass er einen Vergleich mit Detmold zu Stande bringen sollte.

Am 14 August 1749 kam dann ein zweiter Vergleich zwischen diesen beiden Brüdern zu Stande, infolge dessen der jüngere Bruder wiederholt alle Besitzungen seines Grossvaters Jobst Hermann, insbesondere die genannten Aemter, dem Erstgeborenen gegen das festgestellte jährliche Deputat von 2200 Thlr. überliess, (mit alleinigem Vorbehalt des Hauses Weissenfeld, welches er »mit aller Immunität propria autoritate et jure« besitzen sollte). Auch verpflichtete sich Friedrich Karl August für seine Aemter und Besitzungen die Primogenitur einzuführen, sodass alle Hausbesitzungen der Linie, sowie alle Ansprüche und Rechte ungetheilt auf seinen erstgeborenen Sohn kommen sollten, welcher dann auch als der allein Verpflichtete der jüngern Linie gegenüber dastehen und die verglichenen Revenuen zur rechten Zeit an dieselbe entrichten sollte.

Waren diese beiden sich ergänzenden Verträge vom 28 Febr. 1734 und vom 14 August 1749 lediglich zwischen den beiden Brüdern Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig von der Jobst-Hermannschen Linie zu Stande gekommen, so gelang es endlich nach langen Verhandlungen auch mit der Hauptlinie zu Detmold zu einem Abschlusse zu kommen und einen neuen sichern Rechtsboden für das gegenseitige Verhältniss zwischen der ältern detmoldischen und der jüngern Jobst-Hermannschen Linie zu begründen.

Dies geschah durch den Hauptvergleich vom 24 Mai 1762, welcher die volle Bedeutung eines Hausgesetzes für die ganze Descendenz Simons VII, d. h. für die jetzt fürstliche Linie Detmold und ihre gräflichen Seitenlinien (Biesterfeld und Weissenfeld) bis auf den heutigen Tag behauptet. Der Hauptinhalt dieses Vertrages, bei welchem auf einer Seite der Graf Simon August, als regierender Herr der detmoldischen Linie, auf der andern Seite die beiden Grafen Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig als Vertreter der Jobst-Hermannschen Linie stehen, ist folgender:

1) Die beiden Brüder verzichten auf alle ihre Besitzungen, Renten, Rechte und Gefälle in den Aemtern Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, sowie auf alle Prätensionen und Ansprüche »ex quocunque capite« zu Gunsten des regierenden Grafen Simon

August und seiner männlichen Descendenz, welcher ihnen dafür als Entschädigung eine jährliche, auf die männliche Descendenz beider Brüder vererbliche Summe von 15,000 Thlr. gewährt. Die Vertheilung dieser jährlichen Revenue soll so erfolgen, dass Friedrich Karl August zu Biesterfeld und seine Linie $^2/_3$, Ferdinand Johann Ludwig und seine Linie zu Weissenfeld $^1/_3$ erhält. Zur Sicherung dieser Jahresrente konstituirt der regierende Graf eine Generalhypothek an dem ganzen Lande und ausserdem Spezialhypotheken an den Aemtern Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg mit allen Intraden und Rechten, soweit sie dem Hause Lippe zustehen.

2) Die beiden Brüder erkennen den, von ihnen bis dahin angefochtenen Bestand des Erstgeburtsrechtes im Hause Lippe-Detmold und die übrigen »leges fundamentales der Successionsordnung im lippischen Hause« an, wobei es ebenso wie bei den Grundsätzen über die Dotation der gräflichen Töchter sein Bewenden haben soll.

Dieser Hauptvergleich wurde als »ein Fundamentallandes- und Hausgesetz« am 26 Mai 1762 von den Landständen bestätigt und dafür die Garantie übernommen.

Erst durch Vollziehung dieses Hauptvergleiches traten die Nachkommen Jobst Hermanns ganz aus der Reihe der regierenden Herrn, indem sie alle ihre Hoheitsrechte und Besitzungen gegen ein jährliches Gelddeputat an die detmoldische Linie abtraten; doch sollte dem Chef der Linie Karl Friedrich Augusts, und nach deren Abgang oder Gelangung zur Regierung, dem Chef der Linie Friedrich Johann Ludwigs die Beschickung des Landtags zugestanden und so ein gewisser Einfluss auf die Landesangelegenheiten eingeräumt werden.

Die Linie Jobst Hermanns, welche bis dahin nach ihren Besitzungen Schwalenberg-Sternberg genannt zu werden pflegte, theilte sich in die zwei Speziallinien, der Brüder Friedrich Karl August und Friedrich Johann Ludwig, welche nach Cession der grossväterlichen Hausbesitzungen sich nach zwei Gütern im Lippischen Biesterfeld und Weissenfeld nannten.

Diese Namen haben sie bis auf den heutigen Tag beibehalten, auch nachdem diese Güter längst aus ihrem Besitze gekommen sind.

Der genealogische Bestand des Gesammthauses Lippe stellt sich folgendermassen dar:

- Simon VI † 1613
  - Simon VII † 1627 Haus Detmold.
    - Hermann Adolf † 1666 Stifter der detmoldischen Hauptlinie.
    - Jobst Hermann † 1678 zu Schwalenberg u. Sternberg.
      - Rudolf Ferdinand † 1736.
        - Friedrich Karl August † 1781, Stifter der Speziallinie Biesterfeld.
        - Friedr. Joh. Ludwig † 1781, Stifter der Speziallinie Weissenfeld.
  - Otto II † 1659, Haus Bracke, erlischt 1709.
  - Philipp II † 1681 erhielt von lippischer Seite Alverdissen und Lipperode, erbt die halbe Grafschaft Schaumburg, Haus Schaumburg-Lippe.
    - Friedrich Christian erhält Schaumburg u. Bückeburg, seine Linie erlischt 1777.
    - Philipp Ernst † 1723 erhält Alverdissen, seine Linie succedirt 1777 in Schaumburg, jetzige fürstliche Linie Schaumburg-Lippe.

Die Hauptlinie Lippe-Detmold erhielt bereits 1720 die fürstliche Würde, welche 1789 erneuert wurde, erlangte damit aber keine Virilstimme auf dem Reichstage, sondern behielt nach wie vor Sitz und Stimme in dem westfälischen Grafenkollegium.

Unzweifelhaft kamen diesem Hause somit zu Reichszeiten die beiden Hauptmerkmale des hohen Adels, Reichsstandschaft und Landeshoheit zu. Wenn die Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld seit 1762 auch keine Regierungsrechte irgend welcher Art mehr hatten, so waren ihre Glieder als successionsberechtigte Agnaten eines reichsständischen und landesherrlichen Hauses, für ihre Person ebenfalls reichsunmittelbar und gehörten zu dem hohen Adel des Reiches.

Die Zusammengehörigkeit des ganzen Hauses Lippe sprach sich recht lebendig in einem Familienvertrage vom 17 April 1794 aus, welchen »die Häupter der fürstlichen und gräflichen Hauptlinien zu Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe unter Beitritt der Herrn Grafen zur Lippe Biesterfeld und Weissenfeld« abschlossen. Dieser Vertrag bezieht sich auf ein Fideikommiss, welches der Graf August zu Lippe-Bracke für unvermählte Gräfinnen zu Lippe 1694 errichtet hatte. In Be-

treff der durch diesen Vertrag konstituirten vier Präbenden wurde ausdrücklich bestimmt, dass »alle successionsfähigen Gräfinnen des gesammten gräflichen lippischen Hauses von beiden darin jetzt noch übrigen Hauptlinien zu Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe und allen deren jetzigen und künftigen Zweigen und Nebenlinien ohne Unterschied, sie seien, von welchem Hause sie wollen, vom Tage ihrer Geburt, so lange sie unverheirathet bleiben, zum Genuss der Fideikommissrenten zu gelangen berechtigt sein sollten«. Die Successionsordnung soll dem Testamente von 1694 zufolge stattfinden »nach der Nähe der Verwandtschaft der Gräfinnen mit dem Testator secundum ordinem gradus«. Sind aber mehrere unvermählte Gräfinnen vorhanden, welche in gleichem Grade der Verwandtschaft mit dem Testator stehen, so soll in solchem Falle eine Alternation zwischen den beiden Hauptlinien stattfinden. Sind aber in der Linie, welche an der Reihe ist, mehrere Gräfinnen von gleichem Grade vorhanden, so soll der Altersvorzug unter ihnen entscheiden. Die Direktion des Fideikommisses steht den Chefs der beiden Hauptlinien gemeinsam zu, dahin gehört die Kognition über die bei eintretenden Fällen zu ertheilende Kollation der Präbenden, die Administration der Fonds und Kapitalien, die Verfügung aller andern, zur Erhaltung des Fideikommisses dienlichen Massregeln. Sollte dagegen eine andere Fundamentaleinrichtung, als in diesem Vergleich verabredet ist, beabsichtigt werden, so kann dies nicht anders geschehen, als mit einstimmiger Einwilligung der Häupter sämmtlicher Haupt- und Nebenlinien der fürstlichen und gräflichen lippischen Familie. Zur Deklaration dieses Hauptvertrages wurde 1795 noch ein Nebenvertrag zwischen denselben Kontrahenten abgeschlossen, worin ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass bei der Alternation die Linien Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld als Zweige der detmoldischen Hauptlinie betrachtet werden sollten und dass auch diesen Nebenlinien eine Mitkognition über alle Fideikommissangelegenheiten eingeräumt werden sollte, um sie in Stand zu setzen »mit den Direktoren über das Gemeinbeste des Fideikommisses sowohl überhaupt zu berathschlagen und zu beschliessen, als das besondere Interesse der gräflichen Nebenlinien zur Lippe-Biesterfeld und zur Lippe-Weissenfeld wahrzunehmen.« Auch sollte

es letzteren freistehen, abwechselnd einen Deputirten zur Abnahme der Rechnung abzuordnen.

Bald nach Abschluss dieses gemeinsamen Familienvertrages traten grosse Weltereignisse ein, welche auch auf die Schicksale des Hauses Lippe von Einfluss waren. Das deutsche Reich wurde aufgelöst; der Rheinbund wurde gebildet, aber während viele reichsgräfliche Standesgenossen im südlichen und westlichen Deutschland ihrer Landeshoheit entkleidet und zu Unterthanen ihrer bisherigen Mitstände gemacht d. h. medialisirt wurden, war das Schicksal der beiden regierenden lippischen Linien günstiger; sie wurden von Kaiser Napoleon I als souveräne Mitglieder am 18 April 1807 in den Rheinbund aufgenommen und die Linie Schaumburg Lippe, welche vom Kaiser zu Reichzeiten nie den Fürstentitel erlangt hatte, nahm zuerst bei dieser Gelegenheit den Fürstentitel an.

J. L. Klüber Staatsr. des Rheinbundes S. 102.

Nach Auflösung des Rheinbundes gelangten beide jetzt fürstliche Linien des Hauses Lippe zur Aufnahme in den deutschen Bund, dessen Mitglieder sie bis 1866 waren. Während somit die beiden regierenden Linien zur Lippe vor vielen ihrer ehemaligen Standesgenossen bevorzugt waren, wurde die staatsrechtliche Stellung der beiden nichtregierenden gräflichen Linien des Hauses Lippe-Detmold, wenigstens in den Augen staatsrechtsunkundiger Personen, dadurch einigermassen unklar gemacht, dass sie weder als regierende Linien in den Bund aufgenommen wurden, noch auf die Vorrechte und Auszeichnungen, welche die Bundesakte Art. XIV den medialisirten, ehemals reichsständischen Häusern für ganz Deutschland einräumt, Anspruch machen konnten. Darum ist es geboten, auf Grundlage der vorgetragenen geschichtlichen Thatsachen, den heutigen Rechtszustand dieser beiden gräflichen Linien klar zu legen wobei:

1) ihr Verhältniss zum fürstlichen Hause Lippe-Detmold,

2) als Konsequenz davon, ihre staatsrechtliche Stellung innerhalb des norddeutschen Bundes

in Betracht kommt.